

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/2148 I
08.04.2022

Unser Zeichen
C5-0016-1-1521 TW

München
06.05.2022

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian Siekmann, Katharina Schulze vom 07.04.2022 betreffend Hasskriminalität mit queerfeindlichen Motiven 2021

Anlagen

- offene Beschlussniederschrift des TOP 13. der 215. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) – Anlage 1
- Anlage zu den Fragen 1.1 bis 1.3 – Anlage 2

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt:

Vorbemerkung:

Bei einer Straftat mit einer Motivation gegen die sexuelle Orientierung handelt es sich um eine Politisch Motivierte Straftat. Diese wird im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) abgebildet. Entsprechend erfolgt die Beauskunftung der Straftaten auf Basis des KPMD-PMK.

zu 1.1:

Wie viele der in der PKS 2021 veröffentlichten Straftaten hatten ein homosexuellenfeindliches Motiv oder einen homosexuellenfeindlichen Hintergrund (bitte aufschlüsseln nach Datum, Straftat und Ort/Regierungsbezirk)?

zu 1.2:

Wie viele der in der PKS 2021 veröffentlichten Straftaten hatten ein transfeindliches Motiv oder einen transfeindlichen Hintergrund (bitte aufschlüsseln nach Datum, Straftat und Ort/Regierungsbezirk)?

zu 1.3:

Wie viele der in der PKS 2021 veröffentlichten Straftaten hatten andere Motive oder Hintergründe, die gegen weitere Gruppen aus dem LSBTIQ-Bereich gerichtet waren (bitte aufschlüsseln nach Datum, Straftat und Ort/Regierungsbezirk)?*

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Rechercheergebnisse im Sinne der Fragestellung können der Anlage 2 entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Politisch Motivierte Straftaten im Sinne der Fragestellung hinsichtlich des Unterthemenfelds „sexuelle Orientierung“ recherchiert wurden.

Eine weitere Untergliederung hinsichtlich der einzelnen sexuellen Orientierung erfolgt im Rahmen der Erfassung des KPMD-PMK nicht.

zu 2.1:

Wie hoch war die Aufklärungsquote von Straftaten aus dem gesamten Bereich der Hasskriminalität im Jahr 2021?

Die Antwort im Sinne der Fragestellung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

2021 Hasskriminalität	Täter		Gesamt	AQ in %
	bekannt	unbekannt		
	713	512	1225	58,20

zu 2.2:

Wie hoch war die Aufklärungsquote im Bereich der Hasskriminalität mit dem zusätzlichen Merkmal „Geschlecht/sexuelle Identität“ im Jahr 2021?

Die Antwort im Sinne der Fragestellung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

2021 Deliktsbereich	Täter		Gesamt	AQ in %
	bekannt	unbekannt		
Körperverletzung	3	0	3	100
Nötigung/Bedrohung	1	3	4	25
Sachbeschädigungen	1	4	5	20
sonstige Straftaten	4	13	17	23,53
Volksverhetzung	10	0	10	100
Gesamtergebnis	19	20	39	48,72

zu 2.3:

Wie hoch war die Aufklärungsquote im Bereich der Hasskriminalität mit dem zusätzlichen Merkmal „Sexuelle Orientierung“ im Jahr 2021?

Die Antwort im Sinne der Fragestellung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

2021 Deliktsbereich	Täter		Gesamt	AQ in %
	bekannt	unbekannt		
Körperverletzung	8	2	10	80
Nötigung/Bedrohung	2	2	4	50
Propagandadelikte	1	4	5	20
Raub	1	1	2	50
Sachbeschädigungen	1	13	14	7,14
sonstige Straftaten	6	11	17	35,29
Volksverhetzung	13	6	19	68,42
Gesamtergebnis	32	39	71	45,07

zu 3.1:

Wie bewertet die Staatsregierung Absatz 1 aus TOP 13 oben genannter IMK?

Der Bekämpfung von Politisch Motivierter Kriminalität wird ein sehr hoher Stellenwert zugeschrieben. Entsprechend werden von den Bayerischen Sicherheitsbehörden alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen ergriffen, um konsequent gegen derartige Straftaten vorzugehen.

Ein selbstbestimmtes, angst- und gewaltfreies Leben für LSBTIQ* muss selbstverständlich sein. Dazu arbeitet die Staatsregierung mit in der LSBTIQ*-Gemeinschaft anerkannten Fachorganisationen und zivilgesellschaftlichen Akteuren zusammen.

zu 3.2:

Welche Konsequenzen und Handlungsaufträge zieht die Staatsregierung daraus für sich?

Die Staatsregierung sieht sich in Ihrem Vorhaben bestärkt, die LSBTIQ*-Unterstützungsstruktur in Bayern weiter auf- und auszubauen. Dazu gehören auch staatlich geförderte Beratungsstellen (regional und bayernweit) für LSBTIQ*, deren Angehörige sowie Fachkräfte.

Von anerkannten Trägern durchgeführte Projekte wie die seit 2019 durch das StMAS geförderte „LGBTIQ* Fachstelle „strong!“ gegen Diskriminierung und Gewalt“ bieten eine fachspezifische, anonyme und niedrigschwellige Beratung an. Die Fachstelle „strong!“ bietet bei Bedarf Unterstützung bei der Anzeigenerstattung.

zu 4.1:

Wie bewertet die Staatsregierung Absatz 2 aus TOP 13 oben genannter IMK?

zu 4.2:

Welche Konsequenzen und Handlungsaufträge zieht die Staatsregierung daraus für sich?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erfassung von Politisch Motivierten Straftaten erfolgt auf Basis bundesweit einheitlicher Richtlinien. Diese werden wiederkehrend geprüft und bedarfsorientiert angepasst.

Auch in Bayern gibt es bereits auf jeder Polizeiinspektion eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter Staatsschutz, welche unter anderem Ansprechpartner vor Ort sind und die örtliche Vernetzung zu anderen Institutionen unterstützt. Darüber hinaus stehen bei allen Polizeipräsidien in Bayern die sog. „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK) als Ansprechpartner/innen für (potenzielle) Gewaltopfer zur Verfügung. Eine wesentliche Aufgabe der BPfK ist insbesondere, unter Beachtung des Legalitätsprinzips, die Information und Unterstützung von Opfern nach körperlicher, aber auch seelischer Gewalt und damit die weitere Verhinderung von (Gewalt-)Straftaten.

Diese Maßnahmen müssen konsequent fortgeführt werden.

zu 5.1:

Wie bewertet die Staatsregierung Absatz 3 aus TOP 13 oben genannter IMK?

Die Einrichtung eines unabhängigen Expertengremiums zur Erstellung von Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Bekämpfung von Straftaten gegen die sexuelle Orientierung wird von hiesiger Seite begrüßt.

zu 5.2:

Welche Konsequenzen und Handlungsaufträge zieht die Staatsregierung daraus für sich?

Zu den Tirets 1 und 2 der Ziffer 3 des gegenständlichen IMK-TOP

Die gesamte Aus- und Fortbildung bei der Bayerischen Polizei richtet sich am Grundgesetz aus, insbesondere an Art. 1 GG „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ und Art 3 Abs. 1 GG „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“, sowie dem Leitbild der Bayerischen Polizei: „Der Umgang mit Menschen stellt an uns höchste Anforderungen. Wir sind für den Bürger da. Seine Anliegen respektieren wir und behandeln alle gleich.“ Die Bayerische Bereitschaftspolizei und die Hoch-

schule für den öffentlichen Dienst in Bayern bereitet angehende Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte im Rahmen einer praxisorientierten und persönlichkeitsbildenden Ausbildung für ihre künftige anspruchsvolle Tätigkeit vor.

Das Thema LSBTIQ* ist in der Ausbildung zur 2. Qualifikationsebene (QE) für den Polizeivollzugsdienst bei der Bayerischen Polizei insbesondere in den Fächern „Berufsethik“ und „Kommunikation und Konfliktbewältigung“ verankert. Darüber hinaus ist die Zuordnung von Straftaten gegen LSBTIQ*-Personen Teil der Ausbildung im Fach „Sachbearbeitung“, in welchem das Erfassen von polizeilichen Vorgängen einschließlich der Vergabe bestimmter „Marker“ (z. B. „Hasskriminalität“) unterrichtet wird. Hierzu existieren auch entsprechende polizeiinterne Erfassungsvorgaben, auf welche ebenfalls im Rahmen der Ausbildung eingegangen wird. Im Ausbildungsfach „Polizeiliches Einsatzverhalten“ werden die gewonnenen theoretischen Kenntnisse praktisch angewendet.

In der Ausbildung zur 3. QE des Polizeivollzugsdienstes an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Fachbereich Polizei wird das Thema LSBTIQ* in unterschiedlicher Ausprägung und Schwerpunkten in den Fächern Eingriffs- und Verfassungsrecht, Personalmanagement und Führung sowie in den gesellschaftswissenschaftlichen Modulen unterrichtet. Die Unterrichtung zielt hierbei darauf ab, Erkenntnisse der Rechtswissenschaften mit denen der Polizei- und Sozialwissenschaften zu verbinden sowie die Studierenden als zukünftige Führungskräfte der Bayerischen Polizei für die in diesem Kontext zu erfüllenden Anforderungen zu sensibilisieren. Sie sollen die Abhängigkeit sozialen Handelns von sozialen Gruppen, Institutionen, Wertvorstellungen und gesellschaftlichen Vorgängen erkennen, um ihre zukünftige Berufsrolle angemessen erfüllen und diskriminierungsresistente Strukturen entwickeln zu können.

Darüber hinaus werden aktuell die von der Bayerischen Polizei herausgegebenen „Handlungsempfehlungen zum polizeilichen Umgang mit transidenten und intergeschlechtlichen Personen“ in alle relevanten Bereiche der Aus- und Fortbildung eingearbeitet. Die Handlungsempfehlungen wurden unter Einbindung des Fachverbandes Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. erstellt.

Zum Tiert 3 der Ziffer 3 des gegenständlichen IMK-TOP

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 5.3 bis 6.2 verwiesen.

Zum Tired 4 der Ziffer 3 des gegenständlichen IMK-TOP

Die bundesweit einheitlichen Richtlinien im Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität und somit auch die Kategorien werden stetig überprüft und fortentwickelt. Werden Straftaten bekannt, die sich nicht in die bestehenden Kategorien einordnen lassen, wird im Wege der bundesweiten Gremienbehandlung der Bedarf der Einführung neuer/anderer Kategorien fachlich geprüft und soweit erforderlich eingeführt. In diese Prüfung werden die vorhandenen Informationen einbezogen.

Zum Tired 5 der Ziffer 3 des gegenständlichen IMK-TOP

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der durch das StMAS geförderten LSBTIQ*-Unterstützungsstruktur wird u. a. der Handlungsbedarf an Unterstützung für LSBTIQ*-Personen überprüft.

Das Bayerische Landeskriminalamt beteiligt sich bereits am regelmäßigen, bundesweiten Projekt „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD) (früher: Viktimisierungssurvey) des Bundeskriminalamtes. Dieses trifft unter anderem auch Aussagen zum Sicherheitsgefühl der Befragten, Erfahrungen mit Kriminalität sowie Erfahrungen mit der Polizei. Der Survey erfasst daneben als eigenen Untersuchungsschwerpunkt auch den Bereich der Vorurteilskriminalität, also Straftaten, bei denen der Täter oder die Täterin das Opfer aufgrund dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe auswählt. Die Gruppenzugehörigkeit des Opfers kann sich beispielsweise auf dessen Religion, Herkunft, Hautfarbe, sexuelle Orientierung oder dessen politischer Einstellung beziehen.

Zum Tired 6 der Ziffer 3 des gegenständlichen IMK-TOP

Die Beauskunftung von laufenden Ermittlungsverfahren obliegt grundsätzlich der zuständigen Staatsanwaltschaft, sodass vonseiten der Staatsregierung unter Beachtung der funktionstüchtigen Strafrechtspflege – welche Verfassungsrang hat – kein weitergehender Handlungsbedarf gesehen wird.

Zum Tired 7 der Ziffer 3 des gegenständlichen IMK-TOP

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 5.3 bis 6.2 verwiesen.

Zum Toret 8 der Ziffer 3 des gegenständlichen IMK-TOP

Diese Prüfbitte verdient Unterstützung. Allerdings ist ein drängendes Bedürfnis für entsprechende Änderungen im Bundesrecht derzeit nicht zu erkennen. Der Tatbestand der Volksverhetzung erfasst bereits LSBTI-feindliche Hetze, da er (auch) LSBTI-Personen als "Teile der Bevölkerung" gegen Hetze schützt. Auch § 46 StGB erfasst bereits LSBTI-feindliche Hetze als straferschwerenden Zumessungsgrund unter dem Gesichtspunkt der "sonstigen menschenverachtenden" Beweggründe und Ziele des Täters (vgl. BT-Drs. 18/3007, S. 15 f.). Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode sieht darüber hinausgehend in den Ziffern 4005 und 4006 Folgendes vor: "Geschlechtsspezifische und homosexuellenfeindliche Beweggründe werden wir in den Katalog der Strafzumessung des § 46 Abs. 2 StGB explizit aufnehmen." Die Umsetzung dieses Vorhabens durch die Bundesregierung kann abgewartet werden.

zu 5.3:

Welche der aufgelisteten Maßnahmen erkennt die Staatsregierung als besonders dringlich an und wird deren Umsetzung dementsprechend zügig angehen (bitte nach Möglichkeit unter Nennung des Datums der geplanten Umsetzung)?

zu 6.1:

Hat die Staatsregierung ergänzende Erkenntnisse und Vorschläge zur Bekämpfung von Hasskriminalität gegenüber queeren Menschen, die nicht in den Beschlüssen der IMK festgehalten wurden?

zu 6.2:

Plant die Staatsregierung darauf basierend eigene Maßnahmen umzusetzen, unabhängig von den Beschlüssen der IMK, um Hasskriminalität gegenüber LSBTIQ-Personen zu reduzieren?*

Die Fragen 5.3 bis 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist grundsätzlich Führungsaufgabe der Polizeipräsidien, permanent die Entwicklungen in ihren Bereichen zu beobachten und darauf belastungs- und kräfteorientiert zu reagieren. Falls erforderlich sind dabei auch Anpassungen an bestehenden Konzepten, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Sicherheitsbehörden zu

prüfen und erforderlichenfalls durchzuführen. Aufgrund dieser kontinuierlichen Beobachtung der Entwicklungen und den daraus resultierenden behördlichen Maßnahmen wird sichergestellt, dass es der Bayerischen Polizei möglich ist, sich ständig durch kurz-, mittel- und langfristige ablauforganisatorische und personelle Maßnahmen neuen Gegebenheiten, Anforderungen und Bedürfnissen anzupassen.

Auf Bestreben Bayerns wurde der dritte Tiert der Ziffer 3 aufgenommen, da es ein großes Anliegen ist, allen Opfern von Politisch Motivierter Kriminalität eine bestmögliche Beratung zukommen zu lassen, sofern diese eine solche wünschen. Entsprechend wurde bereits vonseiten der Bayerischen Polizei ein Workflow entwickelt, der Opfern von Politisch Motivierter Kriminalität, unabhängig aus welcher Motivation der Täter diese Straftat begangen hat, z. B. rechte, linke oder religiöse Motivation, eine bestmögliche Beratung gewährleistet.

Die Umsetzung dieses Workflows wird derzeit vonseiten der Staatsregierung mit den Beratungsstellen in Bayern erörtert, um diese Maßnahme möglichst zeitnah umsetzen zu können.

Seitens der Staatsanwaltschaften werden sämtliche Straftaten, die Ausdruck gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit des Täters sind, konsequent verfolgt. Bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat werden unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sexueller Neigung der beteiligten Personen Ermittlungen eingeleitet. Insbesondere in Fällen der Hasskriminalität sind die Staatsanwaltschaften aufgefordert, nachdrücklich und konsequent einzuschreiten.

Entscheidende Bedeutung kommt der Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet (Hate-Speech) zu, da diese Form der Hasskriminalität eine besondere Breitenwirkung aufweist. Hier optimiert die bayerische Justiz fortlaufend ihre Strukturen, um möglichst viele Fälle zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden zu bringen und die Anzeigemotivation und -bereitschaft in diesem Bereich zu stärken. Derzeit arbeitet die bayerische Justiz gemeinsam mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales an einem Online-Meldeverfahren für alle bayerischen Bürgerinnen und Bürger.

Die derzeit im Aufbau befindliche LSBTIQ*-Unterstützungsstruktur in Bayern wird wissenschaftlich begleitet. Ergebnisse zur Prävention von Gewalt und Diskriminierung von LSBTIQ* in Bayern werden, soweit evaluierbar, bei der weiteren Ausrichtung des LSBTIQ*-Netzwerks berücksichtigt.

Der Themenkomplex „Geschlechtliche Identität und Vielfalt sowie sexuelle Orientierung“ ist fester Bestandteil der Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen. Ziel der Familien- und Sexualerziehung ist, Kinder und Jugendliche in ihrem körperlichen, geistigen und seelischen Reifeprozess zu begleiten im Sinne einer altersgemäßen Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertevorstellungen.

Der konkrete Rahmen wird durch Richtlinien vorgegeben, die für jede Lehrkraft an öffentlichen Schulen in Bayern verbindlich und auch bei der Erstellung von Lehrplänen maßgeblich sind (abrufbar unter https://www.km.bayern.de/download/493_richtlinien_familien_und_sexualer_ziehung.pdf). Der Themenkomplex ist in den Richtlinien entsprechend dem heutigen Stand der Erkenntnis und seiner Relevanz im Jahr 2016 aktualisiert worden. Mitglieder der queeren Community waren eng in den Dialogprozess eingebunden. Gemäß Richtlinien ist die Familien- und Sexualerziehung im LehrplanPLUS als schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel fest verankert.

Den Geschlechterrollen und der Geschlechtsidentität ist in den Richtlinien ein eigenes Kapitel gewidmet (2.3). Im Unterricht soll „die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtszugehörigkeit, die Begegnung mit dem anderen und eigenen Geschlecht sowie das Verhältnis der Geschlechter zu- und miteinander“ thematisiert werden. Nicht zuletzt sollen „vor dem Hintergrund der verfassungsmäßigen Bedeutung von Ehe und Familie unterschiedliche Lebensformen und sexuelle Orientierungen (Hetero-, Homo-, Bisexualität) vorurteilsfrei von der Lehrkraft angesprochen“ werden. In Jahrgangsstufe 7 und 8 wissen die Schülerinnen und Schüler um die Bedeutung der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität, sie reflektieren sexuelle Orientierung im Spannungsfeld gesellschaftlicher Normen, sozialer Umwelt und persönlicher Freiheit und schlüsseln die Vielfalt der unter dem Geschlechtsbegriff subsumierten Aspekte auf: biologisches Geschlecht, selbst empfundene Geschlechtsidentität und Rollenverständnis. In Jahrgangsstufe 9 und 10 diskutieren die Schülerinnen und Schüler das Zusammenwirken von biologischem Geschlecht, Rollenzuschreibung und individuellem Rollen- und Geschlechtsverständnis, sie lehnen klischeehafte Rollenzuweisungen für sich und

andere ab und achten die eigene sexuelle Orientierung und die sexuelle Orientierung anderer (Hetero-, Homo-, Bisexualität); darüber hinaus achten und wissen sie in der Jahrgangsstufe 9 und 10 um Trans- und Intersexualität und zeigen Toleranz und Respekt gegenüber Menschen, ungeachtet ihrer sexuellen Identität. Auf diese Weise kann seitens der Schulen Hasskriminalität gegenüber queeren Menschen entgegengetreten bzw. vorgebeugt werden.

Auch das Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ bezieht alle Ideologien der Ungleichwertigkeit in seinen Handlungsansatz mit ein und setzt sich somit u. a. auch mit den Themen „Sexismus“ sowie „Homo- und Trans*feindlichkeit“ auseinander (<https://www.schule-ohne-rassismus.org/themen/>).

Zum Bildungsauftrag der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit gehört es, „durch Aufklärungs- und Bildungsarbeit, die präventiv wirkt, dem politischen und religiösen Extremismus sowie demokratiegefährdenden Haltungen und Handlungen entgegenzuwirken“ (LZPolBiG vom 09.10.2018, Art. 2, Satz 2). Im Rahmen dieses Auftrags setzt sich die Landeszentrale auch gegen Hass und Hetze aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität ein. So bietet die Landeszentrale Schulen und Lehrkräften den Materialschuber „Igbtiq.elementar“ und eine „Zeit für Politik“-Folge zu „Homosexualität und Akzeptanz“ (mit Video und Podcast zum Thema) an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär